

Bericht

Abwasserzweckverband „Ziethetal“ in Auflösung
Bernburg (Saale) OT Crüchern

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2016

Auftrag: 0.0828422.001

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung	7
I. Prüfungsauftrag	7
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	8
B. Grundsätzliche Feststellungen	9
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Verbandsgeschäftsführung	9
II. Auflösung des Verbands und Abkehr vom Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit	10
III. Verstoß gegen Aufstellungspflichten	11
IV. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	11
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	16
2. Jahresabschluss.....	16
3. Lagebericht	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	17
E. Feststellungen gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG.....	19
F. Schlussbemerkung.....	21

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.</p>

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
D&O	Directors and Officers
d.h.	das heißt
d.h.	dass heißt
e.V.	eingetragener Verein
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EigBG LSA	Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt
EigBVO LSA	Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt
ff.	fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
GKG LSA	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
i.d.F.	in der Fassung
i.S.d.	in Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IT	Informationstechnologie
KAG LSA	Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen Anhalt
KG	Kommanditgesellschaft
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
lit.	littera (Buchstabe)
Nr.	Nummer
OT	Ortsteil
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard des IDW

RS	Rechnungslegungsstandard
sog.	sogenannt
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

I. Prüfungsauftrag

1. Mit Schreiben vom 4. April 2017 erteilte uns der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises den Auftrag, den **Jahresabschluss** des

**Abwasserzweckverband „Ziethetal“ in Auflösung,
Bernburg (Saale) OT Crüchern,
(im Folgenden kurz "Verband" genannt)**

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Wirtschaftsjahr gemäß § 19 Abs. 3 EigBG LSA¹ i.V.m. § 142 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA sowie in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

2. Der Verband, als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in Anwendung der kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt und der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.
3. Der Verband hat nach § 19 Abs. 5 EigBG LSA Jahresabschluss und Lagebericht öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 142 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
5. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
6. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. In Anlage IV haben wir die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse des Verbands dokumentiert. Da es sich nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung handelt, ist dieser Bericht nur an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

¹ Bezüglich dieser und der weiteren Abkürzungen verweisen wir auf das unserem Bericht vorangestellte Abkürzungsverzeichnis.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

7. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Verbandsgeschäftsführung

8. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Verbands durch die Verbandsgeschäftsführung (siehe Anlage I) dar:

Die Verbandsgeschäftsführung geht in ihrer Lagebeurteilung einleitend auf die **Grundlagen des Verbands** ein. Der Verband hat die Aufgabe übernommen, das in den Mitgliedsgemeinden anfallende Schmutzwasser zu sammeln und in der zentralen Verbandskläranlage zu reinigen. Sie hebt hervor, dass die Mitgliedsgemeinden die Auflösung des Verbands zum 31. Dezember 2016 beschlossen haben. Die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist seit dem 1. Januar 2017 auf den Abwasserverband Köthen übertragen. Der Verband gilt nach § 14 Abs. 4 GKG LSA nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.

Zum **Geschäftsverlauf** erläutert die Verbandsgeschäftsführung, dass das Wirtschaftsjahr 2016 von Diskussionen über die zukünftige Entwicklung des Verbands und die Aufarbeitung der Vorjahre geprägt war. So schließt der Verband das Wirtschaftsjahr 2016 mit einem Jahresverlust von T€ 17 ab, welcher insbesondere aus außerplanmäßigen Abschreibungen aus der Vermögensübertragung im Zusammenhang mit der Auflösung resultiert.

Im Rahmen der **Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** stellt die Verbandsgeschäftsführung die Entwicklung der wesentlichen Bilanzposten dar und geht auf die Entwicklung der Umsatzerlöse ein. Darüber hinaus macht sie die entsprechend § 8 EigBVO LSA zu machenden Angaben.

In ihrem **Ausblick auf die künftige Entwicklung** benennt die Verbandsgeschäftsführung die Zielstellungen im Rahmen der Abwicklung. So sind die nicht durch den Verkaufspreis für das Anlagevermögen samt zugehöriger Fördermittel und Ertragszuschüsse gedeckten Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern durch Umlagen zu tragen. Der Abschluss der Abwicklung wird bis Ende 2018 erwartet. Die Verbandsgeschäftsführung hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass im März 2017 mit dem erhaltenen Kaufpreis und einer Darlehensaufnahme (Zwischenfinanzierung) in Höhe von T€ 2.200 die zum Bilanzstichtag bestehenden Darlehen getilgt wurden.

9. Die Beurteilung der Lage des Verbands, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Verbands, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Wir verweisen ergänzend auf den nachfolgenden Abschnitt B.II.

II. Auflösung des Verbands und Abkehr vom Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

10. Die Mitgliedsgemeinden haben am 29. November 2016 beschlossen, den Verband zum 31. Dezember 2016 aufzulösen. Die Genehmigung der Auflösung durch die Untere Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises erfolgte am 2. Dezember 2016. Durch die Auflösung fiel die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung an die Gemeinden zurück, welche die Aufgabe zum 1. Januar 2017 auf den Abwasserverband Köthen übertragen haben. Der Abwasserverband Köthen übernimmt das Anlagevermögen sowie die Investitions- und Ertragszuschüsse (Sonderposten) zu einem Kaufpreis von T€ 3.542. Der Kaufpreis entspricht gemäß Aufgaben- und Vermögensübernahmevertrag den gebührenfähigen Restbuchwerten von Anlagevermögen und Sonderposten nach § 5 Abs. 2a KAG LSA. Gemäß § 14 Abs. 4 GKG LSA gilt der Zweckverband nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.
11. Der Wegfall der Fortführungsannahme wirkt so tiefgreifend, dass dies bei der Aufstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt wurde. Der Jahresabschluss wurde unter Abkehr vom Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt. Der Kaufpreis für das Anlagevermögen und die Sonderposten liegt, bei Fortführung der linearen Abschreibung bzw. Auflösung, unter dem sich zum Übertragungstichtag (1. Januar 2017) ergebenden Restbuchwert. Nachdem für die hieraus voraussichtlich drohenden Verluste bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 die Sonderposten in Höhe von T€ 1.617 aufwandswirksam zugeschrieben wurden, waren im Wirtschaftsjahr 2016 außerplanmäßige Abschreibungen von T€ 280 erforderlich, um die Restbuchwerte auf den Kaufpreis abzuwerten.
12. Die, nach der Veräußerung von Anlagevermögen und Sonderposten, verbleibenden Verbindlichkeiten sind, sofern im Verband nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, durch die Mitgliedsgemeinden auszugleichen.
13. Zur Absicherung von Zinsrisiken bestanden zum 31. Dezember 2016 zwei Zinsderivate mit einer Laufzeit bis März 2017 bzw. März 2027. Die Zinsderivate waren zum Bilanzstichtag mit den zugehörigen Darlehen zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und wurden unter Zugrundelegung der sog. Einfrierungsmethode bilanziert, d.h. Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft werden im Jahresabschluss nicht ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag hatten diese Zinsderivate insgesamt negative Marktwerte von T€ 546. Für die negativen Marktwerte wurde keine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet, da die Bewertungseinheiten zum 31. Dezember 2016 noch bestanden und für das Zinsderivat mit Laufzeit bis März 2017 die Bewertungseinheit bis zu diesem Zeitpunkt planmäßig fortgeführt und das Zinsderivat mit Laufzeit bis März 2027 mit Vereinbarung vom 3. März 2017 im Zusammenhang mit der Übertragung des Anlagevermögens auf den Abwasserverband Köthen übergegangen ist.

14. Mit der Auflösung des Verbands ist gemäß § 8 des Aufgaben- und Vermögensübertragungsvertrags die Pflichtmitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt für die aktiven Mitarbeiter auf den Abwasserverband Köthen übergegangen. Gemäß § 9 des Vertrags stehen die Mitgliedsgemeinden für nicht übertragene Verpflichtungen, mithin auch für Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt für ehemalige Mitarbeiter ein. Weshalb für diese mittelbaren Pensionsverpflichtungen (Haftung für die Deckungslücke zwischen Kassenvermögen und Pensionszusage) im Rahmen der Auflösung keine Rückstellung erfasst wurde.

III. Verstoß gegen Aufstellungspflichten

15. Wir weisen darauf hin, dass der Verband seiner Verpflichtung zur Aufstellung dieses Jahresabschlusses gemäß § 19 Abs. 2 EigBG LSA (vier Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres) nicht fristgerecht nachgekommen ist.

IV. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

16. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 23. März 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband „Ziethetal“ in Auflösung, Bernburg (Saale) OT Crüchern

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverband „Ziethetal“ in Auflösung, Bernburg (Saale) OT Crüchern, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 2 GKG-LSA i.V.m. § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshand-

lungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne unsere Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen des Verbandsgeschäftsführers im Abschnitt "I. Allgemeine Angaben" im Anhang sowie im Abschnitt "1. Grundlagen des Verbandes" des Lageberichts hin. Dort ist ausgeführt, dass die Verbandsversammlung am 29. November 2016 beschlossen hat, den Verband zum 31. Dezember 2016 aufzulösen und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Abkehr vom Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt wurde."

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

17. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, der nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen (§ 19 EigBG LSA) in Anwendung der für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den weiteren rechtsformspezifischen landesrechtlichen Vorschriften (EigBVO LSA) aufgestellte **Jahresabschluss** für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, und der **Lagebericht** für das Wirtschaftsjahr 2016. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt der gesetzliche Vertreter des Verbands. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
18. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 142 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
19. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** des Verbands, insbesondere, ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.
20. Unsere **Prüfung** haben wir im August 2017 in den Geschäftsräumen des Verbands in Crüchern und abschließende Arbeiten in unseren Geschäftsräumen in Leipzig durchgeführt.
21. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015.
22. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der

Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Der gesetzliche Vertreter des Verbands ist für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich. Die Überwachung obliegt der Verbandsversammlung, die dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigen muss.

23. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands verschafft und uns durch Gespräche mit der Verbandsleitung mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen der Verband ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Verbands durchgeführt.
24. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Verbandsleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir **Funktionsprüfungen** durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der beim Verband eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems - abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen des Verbands in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.
25. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:
 - Unternehmensfortführung
 - Vollständigkeit, Ausweis und Periodenabgrenzung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der Umsatzerlöse (speziell Verbrauchsabrechnung)

26. Zur **Prüfung der Posten des Jahresabschlusses** des Verbands haben wir u.a. Grundbuchauszüge, Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge, Verträge über Derivatgeschäfte sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir eine Rechtsanwaltsbestätigung eingeholt. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2016 zukommen lassen.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir verzichtet, da die Verwendung der Bestätigungen ineffektiv wäre. Tatsächliche Erfahrungen bei vergleichbaren Mandaten ergaben, dass die Rücklaufquote zu gering ist und der Nachweis aufgrund der Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Salden auch bei Nichteinholung von Saldenbestätigungen in ausreichender und angemessener Weise erbracht werden konnte. Auf die Einholung von Saldenbestätigungen von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurde aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

27. Vom Verbandsgeschäftsführer und von den von ihm beauftragten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Der Verbandsgeschäftsführer hat uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht mit dem ergänzenden Modul für Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

28. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.
29. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom Verband getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.
30. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

31. Im Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 des Verbands wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der landesrechtlichen Vorschriften für Zweckverbände sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Ergänzende Bestimmungen der Verbandssatzung waren nicht zu beachten.
32. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten.
33. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.
34. Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu den Bezügen der Verbandsführung unterlassen, weil sich anhand dieser Angaben die Bezüge der Verbandsgeschäftsführer feststellen lassen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

3. Lagebericht

35. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB, § 8 EigBVO LSA). Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

36. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands.
37. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderung

38. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde unter **Abkehr vom Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit** (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt. Aus dem Wegfall der Unternehmensfortführung ergibt sich insbesondere eine außerplanmäßige Abschreibung auf das Anlagevermögen (siehe Tz. 11). Die Bilanzierung ist in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere IDW RS HFA 17 "Auswirkungen einer Abkehr von der Going-Concern-Prämisse auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss" erfolgt. Die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind im Anhang dargestellt.
39. Der Verband hat seinen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 erstmals unter Anwendung der durch das **BilRUG** geänderten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB aufgestellt. Die neuen Vorschriften betreffen beim Verband Anhangangaben. Ergebniswirksame Effekte haben sich nicht ergeben. Die Gliederung der GuV erfolgt weiterhin nach dem Muster 3 zu § 9 EigBVO LSA. Die unveränderte Anwendung der Muster zur EigBVO LSA obgleich geändertem GuV-Gliederungsschema nach § 275 HGB wurde mit Rundverfügung 12/2017 vom 24. August 2017 durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt nochmals ausdrücklich klargestellt.

40. Die Bewertung von **Anlagevermögen** und **Sonderposten** wurde im Wirtschaftsjahr 2013 an die Feststellungen und Empfehlungen eines Gutachters angepasst. Die Nutzungsdauern des Anlagevermögens wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unverändert fortgeführt. Damit ist der Grundsatz der Stetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) gewahrt.
41. Erhaltene **Investitions- und Ertragszuschüsse** werden durch den Verband passivisch in Sonderposten eingestellt, die entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst werden. Die Bilanzierung der Zuschüsse entspricht der Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. "Bilanzierungsfragen bei Zuwendungen, dargestellt am Beispiel finanzieller Zuwendungen der öffentlichen Hand" (HFA 1/1984 i.d.F. 1990). Aufgrund der im Vorjahr vorgenommenen außerplanmäßigen Zuschreibungen der Sonderposten haben sich die Auflösungsbeträge der Investitions- und Ertragszuschüsse im Wirtschaftsjahr 2016 um T€ 36 bzw. T€ 28 erhöht.
42. Zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos bei Darlehen mit variabler Verzinsung werden derivative Finanzinstrumente (Zinsswaps) eingesetzt. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, werden **Bewertungseinheiten** i.S.d. § 254 HGB gebildet. Zur bilanziellen Abbildung der wirksamen Teile der gebildeten Bewertungseinheiten wird die sog. Einfrierungsmethode (kompensatorische Bewertung) angewendet, d.h. die Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft werden nicht im Jahresabschluss abgebildet. Trotz der Abkehr von der Prämisse der Unternehmensfortführung, war im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 keine Drohverlustrückstellung zu bilden (siehe Tz. 13).

E. Feststellungen gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG

43. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 142 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie den IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Verbandsgeschäftsordnung, geführt worden sind.
44. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage III (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

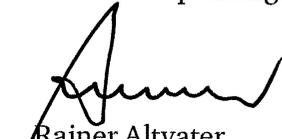
F. Schlussbemerkung

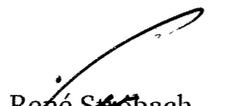
Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverband „Ziethetal“ in Auflösung, Bernburg (Saale) OT Crüchern, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Leipzig, den 23. März 2018

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Rainer Altvater
Wirtschaftsprüfer


René Ströb
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016	1
II Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016.....	1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2016.....	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	5
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016	7
Anlage zum Anhang: Anlagenspiegel	15
III Feststellungen gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG	1
IV Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	1
 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	

Abwasserzweckverband „Ziethetal“ in Auflösung, Bernburg (Saale) OT Crüchern

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016

1. Grundlagen des Verbands

Der Abwasserzweckverband „Ziethetal“ in Auflösung (AZV Ziethetal) hat die Aufgabe übernommen, das in den Mitgliedsgemeinden anfallende Schmutzwasser zu sammeln und in der zentralen Verbandskläranlage zu reinigen. Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht gehören die Planung, der Bau und der Betrieb aller erforderlichen abwassertechnischen Anlagen.

Mitgliedsgemeinden des AZV Ziethetal sind die Städte Köthen (Anhalt), Bernburg (Saale) und Südliches Anhalt sowie die Einheitsgemeinde Osternienburger Land. Die Gesamtzahl der im Verbandsgebiet lebenden Einwohner ist leicht auf 4.930 Einwohner gestiegen, von denen mehr als 99% an die zentrale Kläranlage in Crüchern angeschlossen sind.

Als hoheitlicher Aufgabenträger arbeitet der Verband nach den grundlegenden Prinzipien öffentlichen Finanzgebarens. Diese Prinzipien beinhalten die Grundsätze der Kostendeckung.

Die Mitgliedsgemeinden haben die Auflösung des Verbands zum 31. Dezember 2016 beschlossen. Die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist seit dem 1. Januar 2017 auf den Abwasserverband Köthen übertragen. Auf Grundlage einer Zweckvereinbarung hatte der Abwasserverband Köthen bereits ab dem 18. Januar 2016 die Betriebsführung übernommen. Der Abwasserverband Köthen übernimmt Anlagevermögen, Investitions- und Ertragszuschüsse gemäß Aufgaben- und Vermögensübertragungsvertrag zu einem Kaufpreis von 3.542 T€. Der AZV Ziethetal gilt nach § 14 Abs. 4 GKG-LSA nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Die Abwicklung wird bis voraussichtlich Ende 2018 abgeschlossen sein.

2. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Das Wirtschaftsjahr 2016 war geprägt von Diskussionen über die zukünftige Entwicklung des Verbands und die Aufarbeitung der Vorjahre. In einer Gesamtschau sind die Mitgliedsgemeinden zu der Erkenntnis gekommen, dass die Aufgabenerfüllung im Verband nicht zukunftsorientiert gestaltet werden kann. Die Mitgliedsgemeinden haben daher am 29. November 2016 beschlossen, den Verband zum 31. Dezember 2016 aufzulösen. Die Auflösung wurde am 2. Dezember 2016 durch die Untere Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises genehmigt.

Bereits am 19. Februar 2015 wurde in diesem Zusammenhang eine neue Gebührensatzung für den Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 beschlossen. Der Gebührensatz für Schmutzwasser stieg im Jahr 2015 deutlich an und beträgt seitdem 4,96 €/m³ bei einer monatlichen Grundgebühr von 18,50 € pro Grundstücksanschluss. Die abgerechneten Schmutzwassermengen verringerten sich im Jahresvergleich auf 141.376 m³.

Das Jahr 2016 wurde mit einem Jahresverlust in Höhe von 17 T€ abgeschlossen, welcher insbesondere aus außerplanmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen resultiert. Der Planansatz (Jahresgewinn von 121 T€) wurde damit nicht erreicht. Der Verband ist weiterhin bilanziell überschuldet.

3. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Anlagevermögen hat sich um 734 T€ verringert, da erneut die Abschreibungen von 876 T€ die getätigten Investitionen in Höhe von 142 T€ deutlich überstiegen. Die Investitionen lagen damit im budgetierten Bereich (100 T€). Fördermittel standen im Jahr 2016 nicht zur Verfügung. Die Zugänge zum Anlagevermögen betreffen ausschließlich Ersatzinvestitionen in die Kläranlage sowie Dosierstationen für das Kanalnetz.

Nachdem im Vorjahr die Sonderposten für Investitionszuschüsse und empfangene Ertragszuschüsse um 1.617 T€ zugeschrieben wurden, um den sich aus der Übertragung von Anlagevermögen, Investitions- und Ertragszuschüssen ergebenden Verlust vorwegzunehmen, waren im Wirtschaftsjahr 2016 außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 280 T€ erforderlich, um die Restbuchwerte abschließend auf den Kaufpreis anzupassen.

Der leichte Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um 6 T€ ist stichtagsbedingt. Die Zahlungsfähigkeit konnte im Wirtschaftsjahr 2016 teilweise nur durch die Inanspruchnahme des Kassenkredits gewährleistet werden. Die laufenden Einnahmen reichen aus, um die laufenden Ausgaben zu decken.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag hat sich in Folge des erzielten Jahresverlusts erhöht.

	Stand zum 01.01.2016	Verrechnung	Jahres- ergebnis	Stand zum 31.12.2016
	€	€	€	€
Allgemeine Rücklage	191.946,00	0,00	0,00	191.946,00
Verlustvortrag	-595.973,24	-1.513.916,55	0,00	-2.109.889,79
Jahresverlust	-1.513.916,55	1.513.916,55	-17.381,27	-17.381,27
	-1.917.943,79	0,00	-17.381,27	-1.935.325,06

Die Investitions- und Ertragszuschüsse wurden im Wirtschaftsjahr 2016 planmäßig um 390 T€ aufgelöst.

Die Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand zum 01.01.2016	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand zum 31.12.2016
	T€	T€	T€	T€	T€
Jahresabschluss	26	16	7	10	13
Archivierung	16	0	0	0	16
Abwasserabgabe	11	11	0	0	0
Personalbereich	7	7	0	1	1
Altersteilzeit	0	0	0	57	57
Rechts- und Beratungskosten	5	1	4	0	0
	65	35	11	68	87

Die Verbindlichkeiten sind insgesamt um 169 T€ zurückgegangen.

Die Umsatzerlöse entfallen mit 1.124 T€ (Vorjahr: 1.054 T€) auf Schmutzwassergebühren. Weiterhin sind 194 T€ Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen enthalten. Insgesamt wurden 141.376 m³ Schmutzwasser entsorgt.

Finanzbeziehungen zu den Verbandsgemeinden bestehen unverändert nicht. Die Aufwendungen für Schmutzwasserbeseitigung werden den Verbandsgemeinden satzungsgemäß und entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gesondert berechnet.

Zum 31. Dezember 2016 waren beim Abwasserzweckverband 2 Angestellte (Vorjahr: 2) und 2 Arbeiter (Vorjahr: 2) beschäftigt. Die Aufwendungen für Löhne und Gehälter betragen 198 T€ (Vorjahr: 184 T€) sowie für soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge 51 T€ (Vorjahr: 40 T€). Der Anstieg resultiert aus der abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarung und der hierfür zu bildenden Rückstellung.

4. Risikobetrachtung

Betriebliche Risiken, die sich insbesondere in der negativen demografischen Entwicklung und dem Rückgang des Wasserverbrauchs und damit des Abwasseranfalls und den hieraus resultierenden Mindereinnahmen aus Gebühren resultieren, sind mit der Aufgabenübertragung auf den Abwasserverband Köthen übergegangen. Hierzu zählen auch Risiken aus den Betrieb der Kläranlage aus der Einleitung von Schadstoffen sowie sonstigen Havarien, welche weitgehend durch vorhandene Sicherungssysteme bzw. Reservekapazitäten minimiert werden.

Für den Verband verbleiben gewisse Risiken, welche sich aus der Abwicklung ergeben. Die Liquiditätslage bleibt angespannt. Die Inanspruchnahme des Kassenkredits und die Erhebung von Umlagen von den Mitgliedsgemeinden werden die Zahlungsfähigkeit sicherstellen. Das Risiko aus Forderungsausfällen bleibt weiterhin bestehen, da die Forderungen aus der Verbrauchsabrechnung 2016 beim Verband verbleiben sind.

Zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos bei Darlehen mit variabler Verzinsung werden derivative Finanzinstrumente (Zinsswaps) eingesetzt. Diese Absicherungsgeschäfte werden mit der HypoVer-einsbank getätigt. Um die wirtschaftliche Absicherung auch bilanziell dokumentieren zu können, werden Bewertungseinheiten eingesetzt.

5. Risikomanagement

Das vom Verband in der Vergangenheit angewendete Risikomanagement war nicht geeignet, die bilanzpolitischen Maßnahmen und die Auswirkung auf die Gebührenkalkulation zu verhindern. Seit Anfang 2014 wird die Verbandsführung von den Mitgliedsgemeinden umfassend überprüft. Es ergaben sich Wechsel in der Verbandsversammlung. Die Mitgliedsgemeinden haben die Auflösung des Verbands zum 31. Dezember 2016 beschlossen.

6. Forschung und Entwicklung

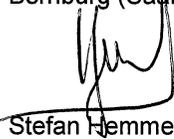
Der Abwasserzweckverband Ziethetal betreibt keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.

7. Ausblick auf die künftige Entwicklung

Durch die Aufgaben- und Vermögensübertragung zum 1. Januar 2017 ist der Verband ab dem Wirtschaftsjahr 2017 nicht mehr operativ tätig. Aufgabe für das Wirtschaftsjahr 2017 ist daher die Abwicklung durchzuführen.

Im Rahmen der Auflösung des Verbands hat der Abwasserverband Köthen das Anlagevermögen und die Investitions- und Ertragszuschüsse zum 1. Januar 2017 zu einem Kaufpreis von 3.542 T€ übernommen. Insbesondere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Auflösung des Verbands ergeben und nicht aus der Kaufpreiszahlung aus der Übertragung des Anlagevermögens und der Sonderposten und verfügbaren Mitteln gedeckt werden können, sind im Rahmen der Abwicklung durch die Mitgliedsgemeinden auszugleichen. Zwischenzeitlich wurden im März 2017 mit dem erhaltenen Kaufpreis und einer Darlehensaufnahme in Höhe von 2.200 T€ die zum Bilanzstichtag bestehenden Darlehen getilgt.

Bernburg (Saale), OT Crüchern, 31. August 2017



Stefan Hemmerling

ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer

**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

**Abwasserzweckverband „Ziethetal“ in Auflösung, Bernburg (Saale)
OT Crüchern**

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.183,41	8.639,75
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	78.302,82	78.302,82
2. Abwasserreinigungsanlagen	702.872,79	740.420,15
3. Abwassersammlungsanlagen	11.039.847,75	11.723.488,82
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.125,05	15.128,73
	11.828.148,41	12.557.340,52
III. Finanzanlagen Beteiligungen	6.511,37	6.406,75
	11.837.843,19	12.572.387,02
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	93.987,82	88.005,48
2. Sonstige Vermögensgegenstände	8.128,14	4.546,22
	102.115,96	92.551,70
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	173.461,25	2.354,76
	275.577,21	94.906,46
C. Rechnungsabgrenzungsposten	378,95	1.044,14
	12.113.799,35	12.668.337,62

	Passiva	
	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	191.946,00	191.946,00
II. Gewinn und Verlust		
1. Verlustvortrag	-2.109.889,79	-595.973,24
2. Jahresverlust	-17.381,27	-1.513.916,55
	-2.127.271,06	-2.109.889,79
	-1.935.325,06	-1.917.943,79
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	4.001.295,67	4.197.036,84
C. Empfangene Ertragszuschüsse	4.277.660,82	4.472.003,43
D. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	87.200,00	65.000,00
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.478.936,51	5.750.079,32
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	109.037,38	19.496,50
3. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern € 2.554,84; 31.12.2015 € 2.371,63)	94.994,03	82.665,32
	5.682.967,92	5.852.241,14
	12.113.799,35	12.668.337,62

Abwasserzweckverband „Ziethetal“ in Auflösung, Bernburg (Saale) OT Crüchern
**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

	2016	2015
	€	€
1. Umsatzerlöse	1.323.346,43	1.226.788,27
2. Sonstige betriebliche Erträge (davon aus der Auflösung von Sonderposten € 195.741,17; Vorjahr € 159.373,89)	257.815,98	170.240,49
	1.581.162,41	1.397.028,76
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	89.421,64	102.994,02
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	161.175,61	97.415,89
	250.597,25	200.409,91
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	198.063,48	183.765,96
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung € 6.392,95; Vorjahr € 6.595,22)	50.860,88	39.934,45
	248.924,36	223.700,41
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen	596.157,17	631.934,04
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	76.128,57	93.453,77
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	91,62	92,37
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	146.567,95	143.917,55
9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	262.878,73	103.705,45
10. Außerordentliche Aufwendungen	280.000,00	1.617.267,00
11. Außerordentliches Ergebnis	-280.000,00	-1.617.267,00
10. Sonstige Steuern	260,00	355,00
11. Jahresverlust	-17.381,27	-1.513.916,55

Abwasserzweckverband „Ziethetal“ in Auflösung, Bernburg (Saale), OT Crüchern

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016

I. Allgemeine Angaben

Der Abwasserzweckverband „Ziethetal“ in Auflösung (AZV Ziethetal) wurde auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) gegründet und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) sowie die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO).

Für die Gliederung des Jahresabschlusses finden die Formblätter der EigBVO LSA Anwendung. Analog den Vorjahren wurde zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit die Bilanz um die Posten „Abwasserreinigungsanlagen“, „Abwassersammlungsanlagen“, „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ und „Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse“ ergänzt. Auf Grund des § 5 Abs. 2 EigBVO erfolgt der Ausweis des negativen Eigenkapitals auf der Passivseite.

Die Mitgliedsgemeinden haben am 29. November 2016 beschlossen, den Verband zum 31. Dezember 2016 aufzulösen. Die Auflösung wurde am 2. Dezember 2016 durch die Untere Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises genehmigt. Der Wegfall der Fortführungsannahme wirkt so tiefgreifend, dass dies bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 berücksichtigt wurde. Der Jahresabschluss wurde unter Abkehr von der Prämisse der Unternehmensfortführung aufgestellt. Der AZV Ziethetal gilt nach § 14 Abs. 4 GKG-LSA nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde nach den Vorschriften der EigBVO vom 25. Mai 2012 in Verbindung mit den Vorschriften des HGB aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Dabei wurde das Muster 3 zu § 9 EigBVO unverändert angewandt; mithin entfällt die Anhangangabe nach § 285 Nr. 31 HGB.

Besonderheiten des Zweckverbandes sind durch Anpassung der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt worden (§ 265 Abs. 5 HGB).

Anlagevermögen

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen, die nach der linearen Methode berechnet werden. Die Nutzungsdauern abwasserspezifischer Sachanlagen wurden anhand der Richtlinie zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) 1994 ermittelt. Die Nutzungsdauern allgemeiner Sachanlagen sowie immaterieller Vermögensgegenstände wurden in Anlehnung an die amtlichen Abschreibungstabellen ermittelt. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Die Finanzanlagen sind zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nominalwert erfasst und bei erkennbaren und latenten Risiken um Wertberichtigungen vermindert. Das allgemeine Ausfallrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung (unverändert 1%) berücksichtigt.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Im Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen, die wirtschaftlich einem Zeitraum im Folgejahr zuzurechnen sind, abgegrenzt.

Ungedecktes Eigenkapital

Im Eigenkapital werden die Rücklagen zum Nennbetrag, die Ergebnisvorträge und Jahresergebnisse abgebildet. Gemäß § 5 Abs. 2 EigBVO LSA ist § 268 Abs. 3 HGB, wonach ein Überschuss der Passivseite über die Aktivposten am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite als "nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen ist, nicht anzuwenden. Infolge dessen erfolgt der Ausweis auf der Passivseite.

Der Verband hat im Wirtschaftsjahr 2016 49.990,00 € Umlagen erhoben, welche als sonstiger betrieblicher Ertrag erfasst wurden.

Sonderposten

In Vorjahren erhaltene Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen, unentgeltliche Vermögensübertragungen und empfangene Ertragszuschüsse werden als Sonderposten ausgewiesen. Im Vorjahr erfolgte eine Zuschreibung der Sonderposten zur Anpassung der Restbuchwerte. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt seit 2013 entsprechend den Regelungen der EigBVO über die Restnutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter. Aufgrund der im Vorjahr vorgenommenen außerplanmäßigen Zuschreibungen der Sonderposten haben sich die Auflösungsbeträge der Investitions- und Ertragszuschüsse im Wirtschaftsjahr 2016 um T€ 36 bzw. T€ 28 erhöht.

Rückstellungen

Erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ist durch ausreichende Dotierung von Rückstellungen Rechnung getragen worden. Die Bewertung erfolgte zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Zur Aufgliederung der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den beigefügten Anlagespiegel (Anlage zum Anhang) verwiesen.

2. Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie zum Vorjahresbilanzstichtag eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Forderungen gegen Verbandsmitglieder bestehen nicht.

3. Aktiver Abgrenzungsposten

Es werden im Wesentlichen die geleisteten Leasing-Sonderzahlungen ausgewiesen.

4. Eigenkapital

a) Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage ist unverändert.

b) Verluste der Vorjahre

Aufgrund des im Jahr 2015 erwirtschafteten Jahresfehlbetrages erhöht sich der Verlustvortrag zum 31. Dezember 2016 auf 2.110 T€.

c) Jahresergebnis

Der im Wirtschaftsjahr 2016 erwirtschaftete Jahresverlust von 17 T€ soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der AZV Ziethetal ist zum 31.12.2016 weiterhin bilanziell überschuldet.

Gemäß § 13 Abs. 5 EigBG LSA kann ein Jahresverlust nur auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Inanspruchnahme von Rücklagen ausgeglichen werden, wenn die Eigenkapitalausstattung dies zulässt; anderenfalls ist der Verlust durch Umlageerhebung von den Mitgliedsgemeinden des Verbands auszugleichen. Nach den aktuellen Planungen ist **bekannt**, dass der Verlustvortrag nicht mehr mit Gewinnen ausgeglichen werden kann.

5. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen (87 T€; 31.12.2015 65 T€) sind im Wesentlichen für Altersteilzeit, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Archivierungskosten gebildet worden.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten stellen sich in ihrer Zusammensetzung nach Restlaufzeiten wie folgt dar:

	Restlaufzeiten zum 31.12.2016				Restlaufzeiten zum 31.12.2015			
	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	davon über 5 Jahre	gesamt	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	davon über 5 Jahre*	gesamt
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.279	2.200	0	5.479	271	5.479	5.105	5.750
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	109	0	0	109	19	0	0	19
Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	95	0	0	95	83	0	0	83
	3.483	2.200	0	5.683	373	5.479	5.105	5.852

* Unter der Annahme einer Darlehensprolongation, der 2017 bzw. 2019 auslaufenden Darlehen.

Es wurden keine dinglichen Sicherheiten gegeben.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten setzten sich im Detail wie folgt zusammen:

Kreditinstitut	Kreditvertrag vom	Ursprungsbetrag	Saldo 31.12.2016	Tilgung 2016	Zinsaufwand 2016*
		T€	T€	T€	T€
ISB Mainz	19.02.2007	5.158	4.378	80	144
DKB Halle	25.11.2014	1.119	1.095	12	2
Salzlandsparkasse (Kassenkredit)	15.03.2016	400	0	168	0
Leasing Soft- und Hardware	01.08.2013	41	6	11	1
		6.718	5.479	271	147

* Einschließlich Aufwand aus Zinsswap.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen fast ausschließlich auf die zentrale Schmutzwasserentsorgung. Für die Fäkalschlamm Entsorgung wurden 3 T€ (Vorjahr: 3 T€) abgerechnet. Aus der erstmaligen Anwendung des BilRUG ergaben sich keine Umgliederungen aufgrund der Neudefinition der Umsatzerlöse.

In den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen sind außerplanmäßige Abschreibungen i.H.v. 280 T€ enthalten, welchen unter den außerordentlichen Aufwendungen ausgewiesen werden.

V. Sonstige Angaben

1. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus abgeschlossenen Miet- und Leasingverträgen belaufen sich auf 3 T€.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Abwasserzweckverband gegenüber dem unter den Finanzanlagen ausgewiesenem freiwilligen Klärschlammfonds mit einem Betrag in Anspruch genommen wird, der die Höhe der sonstigen Ausleihungen zum 31. Dezember 2016 (7 T€) übersteigen wird. Mit einer Inanspruchnahme wird jedoch nicht gerechnet, da die Risikotragung mittlerweile durch andere Gesetze geregelt ist.

Der Abwasserzweckverband Ziethetal führt Beiträge an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt – Zusatzversorgungskasse –, Magdeburg, ab. Der Umlagesatz betrug im Wirtschaftsjahr 1,5 %. Die umlagepflichtigen Entgelte beliefen sich auf 161 T€. Der Zusatzbeitrag betrug im ersten Halbjahr 4,0 % und im zweiten Halbjahr 4,4 % und gliedert sich in einen Arbeitnehmer- sowie einen Arbeitgeberanteil. Der Verband macht vom Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB Gebrauch und verzichtet auf die Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtung.

Mit der Auflösung des Verbands ist gemäß des Aufgaben- und Vermögensübertragungsvertrag die Pflichtmitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt übergegangen bzw. stehen die Mitgliedsgemeinden für nicht übertragene Verpflichtungen ein. Weshalb für diese mittelbaren Pensionsverpflichtungen im Rahmen der Auflösung keine Rückstellung erfasst wurde.

2. Angaben zu nach § 254 gebildete Bewertungseinheiten (§ 285 S. 1 Nr. 23 HGB)

Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31.12.2016 gegenüber der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz, in Höhe von 4.378 T€. Zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos wurden im Wirtschaftsjahr 2007 zwei Zinsswaps mit folgenden Eckwerten aufgenommen:

Nummer	Art	Laufzeit	nominal	Marktwert
1.	3-Monats-Euribor Reuters	bis 2017	1.648.000,00	-17.515,95
2.	3-Monats-Euribor Reuters	bis 2027	1.648.000,00	-528.328,52
			<u>3.296.000,00</u>	<u>-545.844,47</u>

Das aus dem Grundgeschäft (Kreditvertrag) resultierende Risiko (Zinsänderungsrisiko) wird durch die beiden Zinsswaps (Sicherungsgeschäft) unmittelbar abgesichert (Micro-Hedge). Die Marktwerte wurden anhand der Modellrechnungen der UniCredit Bank AG, München, ermittelt.

Für die negativen Marktwerte wurde keine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet, da die Bewertungseinheiten zum 31. Dezember 2016 noch bestanden und für das Zinsderivat mit Laufzeit bis März 2017 die Bewertungseinheit bis zu diesem Zeitpunkt planmäßig fortgeführt wurde und das Zinsderivat mit Laufzeit bis März 2027 mit Vereinbarung vom 3. März 2017 im Zusammenhang mit der Übertragung des Anlagevermögens auf den Abwasserverband Köthen übergegangen ist.

3. Zahl der Mitarbeiter

Im Durchschnitt des Jahres 2016 waren 4 Mitarbeiter (ohne Verbandsgeschäftsführer; Vorjahr 5) beschäftigt.

Zum 31. Dezember 2016 waren insgesamt 4 Mitarbeiter (Vorjahr 4) beschäftigt:

Arbeiter	2
Angestellte	2
	4

4. Organe des Verbands

Organe des Verbandes sind nach der Verbandssatzung die Verbandsversammlung und der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer.

5. Verbandsgeschäftsführung

Im Wirtschaftsjahr 2016 war Herr Stefan Hemmerling, Bürgermeister Osternienburger Land, als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer tätig.

Auf die Angabe von Bezügen des Verbandsgeschäftsführers wird nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

6. Mitglieder der Verbandsversammlung

Im Jahr 2016 waren folgende Vertreter der Mitglieder bestellt:

für die Einheitsgemeinde Osternienburger Land:

Herr Matthias Baldzun (Vorsitzender Verbandsversammlung), Verwaltungsfachangestellter,
Herr Dietmar Krause, Mitglied des Landtages,
Herr Michael Bönke, Lehrer, (bis 31.08.2016)
Herr Mathias Tille, Berufssoldat, (ab 01.11.2016)
Herr Frank Graaf, Diplomverwaltungswirt Maschinenbauingenieur,

für die Stadt Köthen (Anhalt):

Frau Andrea Albrecht, Angestellte,
Herr Jörg Lossak (stellv. Vorsitzender), Bausachverständiger,
Herr Uwe Stößel, Bühnenmeister,

für die Stadt Bernburg (Saale):

Frau Hannelore Hausmann, Versicherungskauffrau,
Herr Uwe Cisewski, Möbeltischler,

für die Stadt Südliches Anhalt:

Herr Hubert Schüppel, Meister für Hochbau.

7. Aufwandsentschädigung Ehrenamtliche

Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen betragen im Wirtschaftsjahr 2016 insgesamt 5.060 € (Vorjahr: 3 T€).

8. Abschlussprüferhonorar

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt im Wirtschaftsjahr 2016 insgesamt 7 T€ (Vorjahr: 7 T€) und betrifft das Prüfungshonorar.

9. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit Anfang 2014 wird die Verbandsführung umfassend von den Mitgliedsgemeinden, der Kommunalaufsicht und dem Landesverwaltungsamt überprüft. Die in einem Gutachten festgestellten bilanzpolitischen Maßnahmen werden bereits seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 nicht mehr angewandt. Die daraus resultierenden negativen Folgen auf die Gebührenhöhe wurden mit der neuen Kalkulation ab 2015 umgesetzt.

Aufgrund des Beschlusses vom 29. November 2016 der Mitgliedsgemeinden wird der Verband aufgelöst. Durch die Auflösung fällt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung an die Gemeinden zurück, welche die Aufgabe seit dem 1. Januar 2017 auf den Abwasserverband Köthen übertragen haben. Auf Grundlage einer Zweckvereinbarung hatte der Abwasserverband Köthen bereits ab dem 18. Januar 2016 die Betriebsführung übernommen. Der Abwasserverband Köthen übernahm am 1. Januar 2017 das Anlagevermögen sowie die Investitions- und Ertragszuschüsse zu einem Kaufpreis von 3.542 T€. Der gezahlte Kaufpreis sowie die Aufnahme eines Kredits i.H.v. 2.200 T€ wurde zur Tilgung zweier bestehender Kredite i.H.v. gesamt 5.473 T€ verwendet. Darüber hinaus ist der zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Zins-Swap im Zusammenhang mit der Übertragung des Anlagevermögens auf den Abwasserverband Köthen übergegangen.

Insbesondere weitere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Auflösung des Verbands ergeben sind durch die Mitgliedsgemeinden auszugleichen.

10. Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, den Jahresverlust 2016 von 17.381,27 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bernburg (Saale), OT Crüchern, 31. August 2017



Stefan Hemmerling
ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer

Anlagenspiegel

Abwasserzweckverband „Ziethetal“ in Auflösung, Bernburg (Saale) OT Crüchern**Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens**

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten		
	01.01.2016	Zugänge	31.12.2016
	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	29.795,78	0,00	29.795,78
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	78.303,30	0,00	78.303,30
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	2.711.852,97	23.352,08	2.735.205,05
3. Sammlungsanlagen	21.451.571,48	118.156,64	21.569.728,12
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	91.723,43	0,00	91.723,43
	24.333.451,18	141.508,72	24.474.959,90
III. Finanzanlagen			
Ausleihungen	6.406,75	104,62	6.511,37
	24.369.653,71	141.613,34	24.511.267,05

Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
01.01.2016	planmäßige Zugänge	außerplanmäßige Zugänge	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
€	€	€	€	€	€	%	%
21.156,03	5.456,34	0,00	26.612,37	3.183,41	8.639,75	18,31	10,68
0,48	0,00	0,00	0,48	78.302,82	78.302,82	0,00	100,00
1.971.432,82	60.899,44	0,00	2.032.332,26	702.872,79	740.420,15	2,23	25,70
9.728.082,66	521.797,71	280.000,00	10.529.880,37	11.039.847,75	11.723.488,82	2,42	51,18
76.594,70	8.003,68	0,00	84.598,38	7.125,05	15.128,73	8,73	7,77
11.776.110,66	590.700,83	280.000,00	12.646.811,49	11.828.148,41	12.557.340,52	2,41	48,33
0,00	0,00	0,00	0,00	6.511,37	6.406,75	0,00	100,00
11.797.266,69	596.157,17	280.000,00	12.673.423,86	11.837.843,19	12.572.387,02	2,43	48,30

Feststellungen gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Ein Geschäftsverteilungsplan liegt nicht vor. Regelungen zur Geschäftsverteilung enthalten die Verbandssatzung sowie die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung. Als Überwachungsorgan fungiert die Verbandsversammlung.

Die Regelungen sind nach unserem Kenntnisstand sachgerecht und entsprechen den Erfordernissen des Verbands.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtszeitraum 2016 fanden drei Verbandsversammlungen statt. Niederschriften liegen vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der im Wirtschaftsjahr 2016 tätige Verbandsgeschäftsführer, Herr Stefan Hemmerling, war nach unseren Kenntnissen und den erteilten Auskünften in keine Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Ein individualisierter Ausweis ist nicht vorgesehen, da der Verband kein börsennotiertes Unternehmen ist. Auf die Angabe der Bezüge des Verbandsgeschäftsführers wird unter Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB verzichtet. Erfolgsbezogene Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung wurden nicht vereinbart.

Die Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Verbandsversammlung werden im Anhang angegeben.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es besteht kein gesonderter Organisationsplan. Zuständigkeiten, Arbeitsbereiche und Weisungsbefugnisse der Mitarbeiter ergeben sich aus gesetzlichen Regelungen, der Satzung sowie den Stellenbeschreibungen. Diese Regelungen entsprechen – unter Berücksichtigung der Verbandsgröße – den Bedürfnissen des Verbands.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Da kein Organisationsplan vorliegt, entfällt diese Frage.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Soweit es einem Verband dieser Größenordnung möglich ist, werden sowohl das Prinzip der Funktionstrennung als auch das Vier-Augen-Prinzip beachtet. Hierunter fallen insbesondere die Regelungen über Entscheidungskompetenzen sowie Zustimmungs- und Genehmigungsprozesse, durch die die Beteiligung mehrerer Personen erforderlich wird.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Geeignete Regelungen sind durch die Verbandssatzung und das Eigenbetriebsrecht gegeben. Ergänzend gelten die Vergabevorschriften, Förderrichtlinien, Dienstanweisungen und der Wirtschaftsplan. Diese sind als Grundlage für wesentliche Entscheidungsprozesse geeignet.

Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass diese nicht eingehalten werden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (Vertragsmanagement) ist nach unseren Feststellungen gewährleistet.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Nach unseren Feststellungen entsprach das Planungswesen in der Vergangenheit den spezifischen Bedürfnissen des Verbands. Allerdings wurde für das Wirtschaftsjahr 2017 bislang noch kein Wirtschaftsplan beschlossen.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Eine Gegenüberstellung der im Wirtschaftsplan geplanten Größen mit den tatsächlichen Zahlen erfolgt im Rahmen der Auswertung der Jahresabschlüsse bzw. im Rahmen der Vorbereitung des neuen Wirtschaftsplans.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die Organisation des Rechnungswesens ist für die Größe des Verbands angemessen. Aufgrund der geringen Anzahl der Gebührenarten sowie der Größe des Verbands ist über die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung hinaus keine weitere betriebswirtschaftliche Auswertung eingerichtet.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das Finanzmanagement besteht in einer laufenden Kontrolle der Banksalden und Kassenbestände und stellt insoweit eine laufende Liquiditätskontrolle des Verbands sicher.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Der Verband erhebt keine Entgelte, sondern Gebühren und Beiträge. Die Gebühren für Schmutzwasser werden jährlich auf Grundlage des durch Zählerablesung festgestellten Frischwasserbezugs abgerechnet. Die Zählerdaten werden von der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, Köthen, zum Stichtag 31. Dezember zur Verfügung gestellt.

Im angemessenen Umfang werden vierteljährlich Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt; deren Höhe bemisst sich nach der entsorgten Menge des Vorjahres. Darüber hinaus besteht ein Mahn- und Vollstreckungswesen.

Die vollständige und zeitnahe Erhebung ist sichergestellt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?**

Das Controlling des Verbands wird durch die Verbandsgeschäftsführung wahrgenommen. Es entspricht den spezifischen Anforderungen und der Größe des Verbands.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Verband hält keine Anteile bzw. wesentlichen Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Beim Verband ist ein Risikomanagementsystem installiert, dessen Aufbau grundsätzlich geeignet ist bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Umsetzung des vorhandenen Risikomanagementsystems ist vor dem Hintergrund der Entwicklungen der Vergangenheit als unzureichend zu qualifizieren.

Seit Anfang 2014 wird die Verbandsgeschäftsführung von den Mitgliedsgemeinden umfassend überwacht. Eine Überarbeitung des Risikomanagementsystems ist bisher nicht erfolgt.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen sind, soweit sie durchgeführt wurden, ausreichend durch Niederschriften dokumentiert.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Frühwarnsignale und Maßnahmen werden nicht kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte / Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte / Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 21. September 2006 wurde der Verbandsgeschäftsführer, gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA im Rahmen der Kreditfinanzierung ermächtigt, derivative Finanzinstrumente (Zinsswaps) abzuschließen.

Durch den Verband werden ausschließlich Derivate (Zinsswaps) zur Absicherung von variabel verzinslichen Darlehen eingesetzt.

Für die gebildeten Bewertungseinheiten war keine gesonderte Dokumentation der Sicherungsbeziehung, wie es in der Fachliteratur gefordert wird, explizit nachvollziehbar. Jedoch dürfte die minimalste Anforderung an eine Designation der Sicherungsbeziehung mit der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007 erfolgt sein.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikoabgrenzung?**

Die Derivate werden ausschließlich zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikoabgrenzung eingesetzt.

- c) **Hat die Geschäfts- / Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Ein entsprechendes Instrumentarium steht unter Beachtung der Ausführungen im Fragenkreis 5 lit. a) nicht zur Verfügung.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Finanzinstrumente, die nicht der Risikoabsicherung dienen, wurden im Berichtsjahr vom Verband nicht eingesetzt.

- e) **Hat die Geschäfts- / Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Gesonderte Arbeitsanweisungen liegen nicht vor.

- f) **Ist die Unterrichtung der unterjährigen Geschäfts- / Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Die Verbandsgeschäftsführung überprüfte auskunftsgemäß regelmäßig die offenen Positionen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine Innenrevision als eigenständige Stelle/Organisationseinheit ist in Anbetracht der Größe des Verbands (überschaubarer Umfang der Geschäfte, geringe Anzahl Mitarbeiter) nicht eingerichtet. Die notwendigen Überwachungskontrollen werden direkt durch die Verbandsgeschäftsführung vorgenommen. Eine Beantwortung der nachfolgenden Fragen des Fragenkreises 6 entfällt insoweit. Die Notwendigkeit der Dokumentation der Fragestellungen ergibt sich aus IDW PS 720.

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind?**

Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nach den uns vorgelegten Protokollen der Verbandsversammlung wurden durch die Verbandsgeschäftsführung die im Berichtsjahr erforderlichen Genehmigungen eingeholt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtszeitraum wurden keine Kredite an die Verbandsgeschäftsführung sowie an Mitglieder der Verbandsversammlung gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Berichtszeitraum sind uns keine Maßnahmen bekannt geworden, die anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen vorgenommen und als nicht zustimmungsbedürftig behandelt wurden. Eine Zerlegung in Teilmaßnahmen ist nach unseren Prüfungsfeststellungen im Berichtsjahr nicht erfolgt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Bei unserer Prüfung fanden wir keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte des Wirtschaftsjahres 2016 nicht im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung oder mit bindenden Beschlüssen der Verbandsversammlung stehen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Rahmen des genehmigten Investitionsplans vorgenommen. Ihre Planung ist angemessen und erfolgt auf der Basis von Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsuntersuchungen sowie unter Berücksichtigung der Beurteilung etwaiger Risiken.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Umsetzung der Investitionsmaßnahmen wird von der Verbandsgeschäftsführung regelmäßig überwacht und gegenüber der Versammlung berichtet.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Wirtschaftsjahr 2016 haben sich bei abgeschlossenen Investitionen keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien wurden vom Verband im Berichtsjahr nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir, ohne eine spezielle Ausrichtung auf die Einhaltung der Vergaberegeln, keine eindeutigen Verstöße festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Auskunftsgemäß sind für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen Konkurrenzangebote einzuholen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Verbandsversammlung wurde regelmäßig über die Entwicklung des Verbands Bericht erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Das Berichtswesen vermittelt nach unseren Feststellungen einen zutreffenden Eindruck von der Entwicklung und der wirtschaftlichen Lage des Verbands.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie Unterlassungen waren im Wesentlichen nicht zu erkennen.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung i.S.d. § 90 Abs. 3 AktG wurde von der Verbandsversammlung nicht gewünscht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhand der uns vorliegenden Protokolle und Unterlagen konnten keine Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, dass die Berichterstattung im Wirtschaftsjahr 2016 nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine Organhaftpflichtversicherung. Ein Selbstbehalt ist nicht vereinbart. Inhalt und Konditionen wurden bisher nicht mit der Verbandsversammlung erörtert.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte konnten nicht festgestellt werden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Zum Bilanzstichtag besteht kein wesentliches, offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Die zum Bilanzstichtag vorhandenen Bestände sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte liegen nicht vor.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Anlagevermögen ist durch öffentliche Zuschüsse, Kommunalkredite und Beiträge der Kunden finanziert. Investitionen des Wirtschaftsjahres erfolgten ohne öffentliche Zuschüsse.

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Investitionsverpflichtungen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Der Verband hält keine Anteile bzw. Beteiligungen an Konzerngesellschaften.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Verband hat 2016 keine Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Aufgrund der bilanziellen Überschuldung besteht eine negative Eigenkapitalausstattung. Der Verband finanziert sich derzeit überwiegend über Investitions- und Ertragszuschüsse (58,9 %) bzw. Bankverbindlichkeiten (39,0 %).

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der im Wirtschaftsjahr 2016 erwirtschaftete Jahresverlust von T€ 17 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Gemäß § 13 Abs. 5 EigBG LSA kann ein Jahresverlust nur auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Inanspruchnahme von Rücklagen ausgeglichen werden, wenn die Eigenkapitalausstattung dies zulässt; anderenfalls ist der Verlust durch Umlageerhebung von den Mitgliedsgemeinden des Verbands auszugleichen.

Nach den aktuellen Planungen ist bekannt, dass wesentliche Teile des Verlustvortrags nicht mehr mit Gewinnen ausgeglichen werden können. Insoweit steht der Ergebnisverwendungsvorschlag nicht im Einklang mit § 13 Abs. 5 EigBG LSA und der wirtschaftlichen Lage des Verbands.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?**

Der Verband stellte im Berichtsjahr die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet sicher. Unterschiedliche Segmente im engeren Sinne existieren nicht.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Die Mitgliedsgemeinden haben am 29. November 2016 beschlossen, den Verband zum 31. Dezember 2016 aufzulösen. Der Wegfall der Fortführungsannahme wirkt so tiefgreifend, dass dies bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 berücksichtigt wurde. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde unter Abkehr von der Prämisse der Unternehmensfortführung aufgestellt. Das Sachanlagevermögen wurde zur Anpassung der Restbuchwerte an den Verkaufspreis außerplanmäßig i.H.v. T€ 280 wertberichtigt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Anhaltspunkte für Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit den Verbandsmitgliedern, die zu eindeutig unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden, haben wir im Rahmen unserer Prüfung für das Berichtsjahr nicht festgestellt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Konzessionsabgaben sind nicht zu leisten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Rahmen der Aufgaben- und Vermögensübertragung auf den Abwasserverband Köthen wurde ein Kaufpreis für das Anlagevermögen sowie die Investitions- und Ertragszuschüsse vereinbart, der die sich, bei Fortführung der linearen Abschreibung bzw. Auflösung, zum Übertragungstichtag (1. Januar 2017) ergebenden Buchwerte nicht deckt. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 war eine außerplanmäßige Wertminderung von T€ 280 erforderlich, um die Restbuchwerte an den Kaufpreis anzupassen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht im Abschnitt B.II.

Die in Vorjahren zur Absicherung von variabel verzinslichen Darlehen abgeschlossenen Zinsderivate (Zinsswaps) haben zum 31. Dezember 2016 einen negativen Marktwert von T€ 546.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, werden für die Darlehen (Grundgeschäft) und die Zinsderivate (Sicherungsgeschäft) Bewertungseinheiten i.S.d. § 254 HGB gebildet.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Im Rahmen der Aufgaben- und Vermögensübertragung auf den Abwasserverband Köthen war eine aufwandswirksame Wertberichtigung des Sachanlagevermögens erforderlich.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Zum 1. April 2015 wurde die Gebührensatzung kurzfristig geändert. Aus den deutlich erhöhten Grund- und Benutzungsgebühren ergibt sich ein positiver Ergebnisbeitrag. Aufgrund der Verwerfung zwischen den handelsrechtlichen Auflösungsbeträgen und den der Gebührenkalkulation zugrunde zulegenden Auflösungsbeträgen für die Investitions- und Ertragszuschüsse können jedoch nicht dauerhaft aufwandsdeckende Gebühren erhoben werden.

In einer Gesamtschau sind die Mitgliedsgemeinden zu der Erkenntnis gekommen, dass die Aufgabenerfüllung im Verband nicht zukunftsorientiert gestaltet werden kann. Die Mitgliedsgemeinden haben daher am 29. November 2016 beschlossen, den Verband zum 31. Dezember 2016 aufzulösen. Die Auflösung wurde am 2. Dezember 2016 durch die Untere Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises genehmigt. Durch die Auflösung fällt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung an die Gemeinden zurück, welche die Aufgabe ab 1. Januar 2017 auf den Abwasserverband Köthen übertragen haben.

-.-

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Firma, Sitz	Abwasserzweckverband Ziethetal, Bernburg (Saale), OT Crüchern
Verbandssatzung	Gültig in der Fassung vom 17. Februar 2005, zuletzt geändert am 29. November 2016.
Aufgabe	Dem Zweckverband obliegt im Verbandsgebiet die schadlose Schmutzwasserentsorgung bis 31. Dezember 2016. Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Er kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritten bedienen und erlässt die dazu erforderlichen Satzungen.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wurde unter Anwendung von § 12 Abs. 2 EigBG LSA verzichtet.
Organe	Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer .
Verbandsversammlung	Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind im Anhang des Verbands namentlich benannt.
Verbandsgeschäftsführer	Verbandsgeschäftsführer war im Wirtschaftsjahr 2016 Herr Stefan Hemmerling.
Satzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage • Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für Abwasseranlagen • Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage • Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kläranlagen und Sammelgruben • Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren • Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten • Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht
Steuerliche Verhältnisse	Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung erfüllt hoheitliche Aufgaben und unterliegt somit nicht der Steuerpflicht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

